

2. Die Einfriedigungen dürfen im Bereich der allgemein zulässigen Verkehrs- und Grünflächen eine Höhe von 1,00 m und im Bereich der freizuhaltenden Sichtdreiecke eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
3. Pfeiler und Sockel sind zulässig; sie sind mit rotem bis braunrotem Ziegelmauerwerk zu verkleiden. Die Höhe der Pfeiler muß der Zaunhöhe entsprechen. Die Höhe der Sockel darf 0,30 m nur dort überschreiten, wo ein Ausgleich von unterschiedlich hohem Gelände erforderlich ist.
7. Werbeanlagen und Warenautomaten
  1. Werbeanlagen und Warenautomaten sind an Toren, Dächern, Zäunen, Hecken und oberhalb der Traufen nicht zulässig.
  2. In Vorgärten sowie in sonstigen an allgemein zugänglichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzenden Grundstücken sind freistehende Werbeanlagen und Warenautomaten unzulässig.
  3. Je Hausfront ist für jedes im zugehörigen Gebäude befindliche Geschäft nur eine Werbeanlage zulässig.
  4. Werbeanlagen (einteilige bzw. mehrteilige) dürfen eine Ansichtsfläche von 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  5. Selbstleuchtende Werbeanlagen sowie leuchtende Schriften und Zeichen sind nicht zulässig.
  6. Attrappen, Spannbänder, Fahnen sowie Plakate dürfen nur für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen (z. B. Saisonschluß, Ausstellungen) angebracht werden.
  7. Werbeanlagen, die über die Gebäudefront hinausragen, sind nicht zulässig.
8. Stellplatzgestaltung  
Stellplatzanlagen und Wegeflächen der Grundstücke dürfen nicht geschlossen versiegelt werden, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine solche Versiegelung erforderlich ist. Zulässig sind Pflasterungen mit Rasengitterplatten, Rasengitterplatten oder Schotterterrassen.

3. Ausgleichsmaßnahme  
Die Ausgleichsmaßnahme zu führen. Als Frist zu des auf die Bezugsfläche Pflanzungen sind in
- 3.1 Pflanzstreifen gemäß  
Die zeichnerisch fest Bepflanzungen an de Sträuchern (auch als Pflanzqualität der Bäume
- 3.2 Einzelgehölzanzpflanzung  
Es ist bindend festz folgende Gehölzpflanzen  
1 einheimischer, hoch  
2 einheimische, stark

**Hinweise**

1. Rechtliche Grundlage  
Als gesetzliche Grundlage  
- BauGB vom 08.12.74  
- BauNVO vom 23.01.75  
- PlanVO vom 18.12.74  
- BNatSchG vom 12.11.75  
- BauO LSA vom 23.01.75  
- NatSchG LSA vom 21.11.75  
- DSchG LSA vom 21.11.75
2. Bodenfunde  
"Sollten bei Bau- oder Grabungen (z. B.) 3 DSchG LSA anzuwenden. Betriebs sind auf die
3. Externe Kompensation  
Das Flurstück 30/17, f (Ackerbrache), wird Maßnahmen genutzt, extensiv zu nutzen. DI

Im Mischgebiet ist an den Abstellflächen für Kraftfahrzeuge für je vier Stellplätze ein groß- bis mittelkroniger Baum der Arten der Pflanzliste in Hochstammqualitäten zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Diese Bäume sind mit schattenverträglichen Gehölzen und Stauden zu unterpflanzen oder als Naturrasenfläche anzulegen und gegen Überfahren zu schützen.

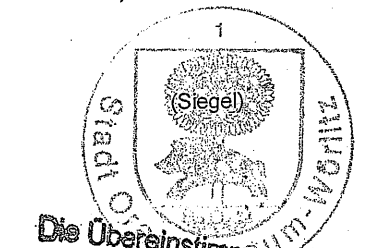
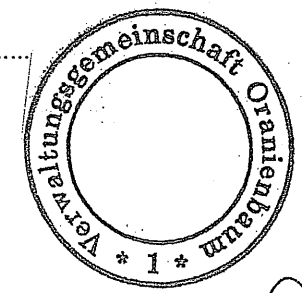
Verfahrensvermerk

Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer, während der Dienststunden, von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wurde am 04.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 11/2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ist auf Dauer auch für Jedermann auf der Internetseite der Stadt Oranienbaum-Wörlitz einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 tritt der Bebauungsplan mit der rückwirkenden Bekanntmachung zum 20.08.1996 in Kraft. In der rückwirkenden Bekanntmachung wurde auf das Geltendmachen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.

Stadt Oranienbaum-Wörlitz, 10.11.2020

Strömer  
Bürgermeister

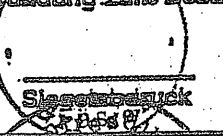


Die Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original wird hiermit bestätigt.  
Oranienbaum, den 21.07.96

*Handwritten signature*

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 7 BauO LSA wurde am 25.9.96 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.6.96 gebilligt.

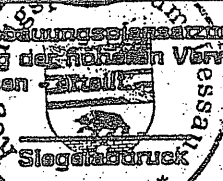
Griesen, d. 26. 06.96  
Ort, Datum;



Kraus  
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.06.96, Az. 25-21102, mit Maßgaben/Auflagen/Hinweisen erteilt.

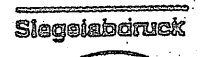
Wessau, d. 27.06.96  
Ort, Datum;



i. A. Apel  
Unterschrift

Die Maßgaben/Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... Az. ... bestätigt.

Ort, Datum;



Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgetarnt.

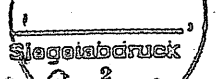
20.08.96  
Ort, Datum;



Kraus  
Der Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten/öffentlichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.07.96 in Oranienbaum/Griesen (amtliches Verordnungsblatt) / in der Zeit vom 18.07.96 bis 1.08.96 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.07.96 in Kraft getreten.

20.08.96  
Ort, Datum;



Kraus  
Der Bürgermeister

Die Bereitstellung der einschließlich Pflege öffentlich-rechtlichen der Unteren Naturschutz sichergestellt.

**VORGEZEUGTE BEBAUUNGS- „DORFSTÜCKE“ WOHNPARCELLEN**

Gemeinde Griesen  
Allgemeines Wohngebiet  
Mit örtlichen Bauvorschriften

Bauträger:  
Wupper-Immobilien  
August-Bebel-Straße  
06773 Gräfenhainchen